

07.02.2011

**Sitzungsvorlage Nr. 020/11**

Errichtung einer Fachklasse für den Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/in“ am Freiherr-vom-Stein Berufskolleg des Kreises Unna in Werne

<b>Gremien</b>	Schulausschuss	<b>Sitzungsdatum</b>	21.02.2011
<b>Gremien</b>	Kreisausschuss	<b>Sitzungsdatum</b>	28.03.2011
<b>Gremien</b>	Kreistag	<b>Sitzungsdatum</b>	29.03.2011
<b>Organisationseinheit</b>	Schulen und Bildung	<b>Berichterstattung</b>	Dr. Timpe, Detlef
<b>Beratungsstatus</b>	<b>öffentlich</b>		
<b>Budget-Nr.</b>	40 , Schulen und Bildung	<b>Haushaltsjahr</b>	2011
<b>Produktgruppen-Nr.</b>	40.01 , Berufskollegs	<b>Finanzielle</b>	
		<b>Auswirkungen</b>	0,00 €
<b>Produkt-Nr.</b>	40.01.04 , Freiherr-vom-Stein-Berufskolleg Werne		

**Beschlussvorschlag**

Zum Schuljahr 2011/12 wird am Freiherr-vom-Stein Berufskolleg des Kreises Unna in Werne eine Fachklasse für den Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/in“ nach Anlage A 1 der APO-BK errichtet.

Der Landrat wird beauftragt, die erforderliche Genehmigung einzuholen.

---

## **Begründung der Vorlage**

Der Kreistag des Kreises Unna hat in den letzten Jahren häufiger Beschlüsse über die Errichtung neuer Bildungsgänge an den Berufskollegs des Kreises Unna gefasst. Grundlage dieser Entscheidung ist jeweils die Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten und anspruchsvollen Bildungsangebotes der Berufskollegs unter Einbeziehung der Möglichkeiten, die die „Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen der Berufskollegs – APO – BK vom 26.5.1999“ den Berufskollegs als Rahmen zur Verfügung stellt.

Die Qualitätsverbesserung des schulischen Angebotes an Bildungsgängen ist eine ständige Aufgabe der Berufskollegs. So wird auf die Veränderungen des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes und die entsprechenden Schülerzahlen reagiert.

Neue Bildungsgänge müssen vor ihrer Aufnahme in das Bildungsangebot der jeweiligen Schule vom Kreistag beschlossen und von der Schulaufsicht genehmigt werden.

Einzelheiten zum neuen Bildungsgang sind der Anlage zu dieser Vorlage zu entnehmen.

Die notwendige Abstimmung mit den benachbarten Schulträgern ist eingeleitet.

Schulaufsichtlich ist eine Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) nach § 81 SchulG NRW erforderlich.